

Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen



Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Übergangsfrist	4
2 Definitionen und Abkürzungen	4
3 Normative Verweisungen	5
4 Allgemeines	5
5 Anerkennungsbedingungen	5
5.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	5
5.2 Voraussetzungen für die vorläufige Anerkennung.....	8
5.3 Erteilung der vorläufigen Anerkennung	8
5.4 Voraussetzungen für die Anerkennung.....	8
5.5 Erteilung der Anerkennung	8
5.6 Verlängerung der Anerkennung	9
5.7 Änderung der Anerkennung.....	9
6 Widerruf	10
7 Werbung	10
8 Beschwerdeverfahren	11
9 Haftung	11
9.1 Gewährleistung.....	11
9.2 Schadenersatz.....	11
9.3 Schadenersatzansprüche Dritter.....	11
10 Gebühren	11
11 Sonstiges	12
11.1 Nebenabreden	12
11.2 Vergabe von Unteraufträgen	12
11.3 Verwendung von Attesten	12
11.4 Vorabprüfung von Attesten.....	12
11.5 Vertraulichkeit	12
11.6 EDV-Erfassung.....	12
11.7 Salvatorische Klausel	13
11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand)	13
Hinweise zum Auftragsformular	14
Anhang A – Auftragsformular	15

Vorwort

Eine VdS-anerkannte Errichterfirma stellt sicher, dass bei der Errichtung von mechanischen Sicherungsmaßnahmen die VdS-Richtlinien eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit den VdS-Richtlinien erfolgt dann mittels Installationsattest VdS 2495. Ferner bietet die VdS-anerkannte Errichterfirma die regelmäßige Instandhaltung der Sicherungsmaßnahmen an.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die 1. Anerkennungsrichtlinie 89/48 EWG.

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterfirmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Projektierung/Planung der gesamten Palette mechanischer Sicherungseinrichtungen
- b) Montage mechanischer Sicherungseinrichtungen in einem oder mehreren der folgenden Leistungsbereiche:
 - Nachrüstung von Türen
 - Nachrüstung von Fenstern
 - Montage von Türen
 - Montage von Fenstern/Verglasungen
 - Montage von Gittern
 - Herstellung von Gittern
 - Montage von Rollläden
- c) Inbetriebnahme der mechanischen Sicherungseinrichtungen und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung)
- d) Bescheinigung der Konformität ausgeführter mechanischer Sicherungsmaßnahmen
- e) Instandhaltung der mechanischen Sicherungseinrichtungen

Die Leistungen können auch in Kooperation mit Handwerksbetrieben der entsprechenden Fachrichtung erbracht werden, sofern die Qualifikation dieser Partner ausreichend nachgewiesen wird und ausreichende vertragliche Verbindungen bestehen.

1.2 Übergangsfrist

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.07.2005 erteilt werden; lediglich für Verlängerungsaufträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.10.2005, innerhalb der auf Wunsch noch eine Anerkennung nach den alten Richtlinien (Ausgabe 02 von 10/01) beauftragt werden kann.

2 Definitionen und Abkürzungen

Auftraggeber ist die Firma, welche die Anerkennung als Errichterfirma für mechanische Sicherungseinrichtungen beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Errichtung ist die Projektierung (Planung), Montage und Instandhaltung von mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Die **hauptverantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung von VdS-attestierten mechanischen Sicherungseinrichtungen und ist die Kontaktperson der Errichterfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste.

Mit dem **Installationsattest** VdS 2495 wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma die Konformität der ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen mit den VdS-Richtlinien (VdS 0691, VdS 2333, VdS 2537) bestätigt.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (VdS 0691, VdS 2333, VdS 2537), sowohl hinsichtlich des Umfangs und der Ausführung als auch hinsichtlich der dazugehörigen Dokumentation.

Bei **geringfügigen Mängeln** an ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen wird die Schutzwirkung der Sicherungsmaßnahmen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (z.B. geringfügige Überschreitung von Wirkungsbereichen bei Nachrüstprodukten).

Bei **erheblichen Mängeln** an ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen wird die Schutzwirkung der Sicherungsmaßnahmen soweit beeinträchtigt, dass bei einem Einbruchversuch mit ei-

ner Überwindung der Sicherungsmaßnahmen zu rechnen ist (z.B. unzureichende Montage von Sicherungseinrichtungen, fehlende Maueranker bei Nachrüstprodukten, unzureichende Montage von Schließblechen).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen wird die Schutzwirkung der Sicherungsmaßnahmen soweit beeinträchtigt, dass kein ausreichender Schutz gegen Einbruch gegeben ist (z.B. Attestierung nicht installierter Sicherungen).

Sicherungseinrichtung ist ein Anlageteil (z.B. Schloss), welches bestimmten Anforderungen von VdS Schadenverhütung genügt und durch ein VdS-Zertifikat als anerkannt ausgewiesen ist.

Sicherungsmaßnahme ist die Gesamtheit aller einzusetzenden mechanischen Sicherungen eines Sicherungsbereichs, die unter Berücksichtigung ihrer Leistungsmerkmale dem Ziel dienen, eine risikogerechte Einbruchhemmung zu erreichen.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Dies sind insbesondere

- VdS 0691 „Sicherungsrichtlinien für Haushalte“
- VdS 2236 „Prüfungsordnung für Errichter der Brandschutz- und Sicherungstechnik“
- VdS 2333 „Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe“
- VdS 2495 „Attest über eine mechanische Sicherungsmaßnahme nach den VdS-Richtlinien“
- VdS 2523 „Verzeichnis der VdS-erkannten Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen“
- VdS 2537 „Richtlinien für Planung und Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen, Haushalte“

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de.

4 Allgemeines

Die Anerkennung als Errichterfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er zunächst eine auf 18 Monate befristete vorläufige Anerkennung. Stellt die anerkannte Errichterfirma in dieser Zeit eine ausreichende Anzahl von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen entsprechend den VdS-Richtlinien vor, erhält sie eine Anerkennung für weitere 4 Jahre. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Die Anerkennung wird für eine Betriebsstätte und den Leistungsumfang, für die die Qualifikation nachgewiesen wurde, ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet, regional beschränkt und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird die anerkannte Errichterfirma mit ihrer Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 2523 „VdS-erkannte Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen“ geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Die Errichterfirma muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Die Errichterfirma muss neben der hauptverantwortlichen Fachkraft – je nach Leistungsumfang – über Fachleute aus den folgenden Bereichen verfügen (ggf. können auch Kooperationspartner benannt werden):

- Nachrüstung von Türen: Schreiner
- Nachrüstung von Fenstern: Schreiner oder Glaser
- Montage von Türen: Schreiner

- Montage von Fenstern/Verglasungen:
Schreiner und Glaser
- Herstellung oder Montage von Gittern:
Schlosser
- Montage von Rollläden:
Schreiner oder Rollladenbauer

Dem Auftrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Eintragung des Auftraggebers in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- b) Auskunft aus dem Gewereregister (entfällt bei Kapitalgesellschaften)
- c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank des Auftraggebers oder durch testierte Bilanz
- d) Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für den Geschäftsführer sowie für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter
- e) Nachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter, dass sie der Errichterfirma in Vollzeit zur Verfügung stehen (z.B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung)
- f) Detaillierte Schulungsnachweise von Herstellern, Fachverbänden oder VdS Schadenverhütung für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter. Ein Schulungsnachweis des Herstellers kann bei Produkten mit besonderer Komplexität erforderlich sein
- g) Lieferzusage der einzelnen Lieferanten von Sicherungseinrichtungen. Diese müssen sich auch auf die zugehörigen technischen Informationen der Sicherungseinrichtungen beziehen
- h) Muster eines Instandhaltungsvertrags für mechanische Sicherungsmaßnahmen
- i) Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter) gemäß Abschnitt 5.1.2
- j) In Abhängigkeit von den gewünschten Leistungen (siehe Kopf von Anhang A) Nachweis über die Qualifikation von weiteren Fachkräften (sofern erforderlich)
- k) In Abhängigkeit von den gewünschten Leistungen (siehe Kopf von Anhang A) Nachweis von Kooperationspartnern (sofern erforderlich) durch Zusendung einer Kopie des Kooperationsvertrags

Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Perso-

nenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden wird dringend empfohlen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft für das Errichten von mechanischen Sicherungseinrichtungen mit Fachkenntnissen über die verwendeten Produkte in Vollzeit zur Verfügung stehen. Der Betriebsangehörige sollte Meister aus den einschlägigen Gewerken (Schlosser- (Metall-), Schreiner- oder Glaserhandwerk, Rollladenbauer) mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der mechanischen Sicherungstechnik sein.

Alternativ können auch Gesellen mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der mechanischen Sicherungstechnik (mindestens 3 Jahre) oder andere Personen (mindestens 5-jährige Berufserfahrung) als hauptverantwortliche Fachkraft benannt werden. Je nach Qualifikation kann die VdS-Zertifizierungsstelle eine erweiterte Prüfung der Kenntnisse der benannten hauptverantwortlichen Fachkraft verlangen.

Die hauptverantwortliche Fachkraft muss über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der mechanischen Sicherungstechnik und – soweit es im Zusammenhang mit mechanischer Sicherungstechnik erforderlich ist – auch auf dem angrenzenden Gebiet der Einbruchmeldetechnik verfügen. Sie muss mit der Technik der verwendeten mechanischen Sicherungseinrichtungen vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Sie muss aufgrund ihrer Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Durch ihre Stellung im Betrieb muss es der hauptverantwortlichen Fachkraft möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Montage und Instandhaltung von mechanischen Sicherungsmaßnahmen entstehen. Ihre fachliche Qualifikation muss sie in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen der Firma oder von der Firma zu vertretende Mängel an mechanischen Sicherungsmaßnahmen als solche zu erkennen. Sie muss die Kompetenz haben, in einem

angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Sie muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit den Lieferanten, Fachverbänden und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute des Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

5.1.3 Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle einen Stellvertreter für die hauptverantwortliche Fachkraft benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

5.1.4 Weitere Fachkräfte

In Abhängigkeit von den gewünschten Leistungen (siehe Kopf von Anhang A) müssen weitere Fachkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen (siehe Abschnitt 5.1.1 a) bis f) nachgewiesen werden.

5.1.5 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte und dem Betriebsgelände uneingeschränkt zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterfirma verpflichtet sich der Auftraggeber

- a) alle Leistungen gemäß Abschnitt 1.1 a) bis e) anzubieten,
- b) die Sicherungsmaßnahmen entsprechend der folgenden VdS-Richtlinien auszuführen:
 - Richtlinien für Planung und Einbau, Anforderungen für Haushalte, VdS 2537
 - Sicherungsrichtlinien für Haushalte, VdS 0691
 - Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe, VdS 2333
- c) für die fachliche Weiterbildung der hauptverantwortlichen Fachkraft sowie aller weiteren Fachkräfte und Monteure zu sorgen,
- d) bei der Einstellung von Mitarbeitern in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese nicht vorbestraft sind (z.B. durch Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen),
- e) beim Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen die einschlägigen Richtlinien,

Vorschriften und Normen (z.B. VdS, DIN) zu beachten,

- f) die Einbauvorschriften der Hersteller zu beachten,
- g) dem Betreiber den Gebrauch der Sicherungseinrichtungen zu erklären und ihm ggf. eine Bedienungsanleitung zu übergeben,
- h) eine stationäre sowie mobile Werkstattausrüstung vorrätig zu halten,
- i) nach Fertigstellung der Arbeiten dem Betreiber – sofern dieser VdS-konforme Sicherungsmaßnahmen verlangt hat – ein Installationsattest (VdS 2495) auszuhändigen, das von der hauptverantwortlichen Fachkraft oder – falls vorhanden – ihrem Stellvertreter unterzeichnet sein muss (Hinweis: Eine gesonderte – nachträgliche – Berechnung des Attests ist nicht statthaft),
- j) der VdS-Zertifizierungsstelle alle ausgeführten mechanischen Sicherungseinrichtungen, die er im Sinne der Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Haushalte – Planung und Einbau (VdS 2537) als VdS-anerkannte mechanische Sicherungseinrichtungen ausweist, binnen 4 Wochen nach Übergabe unter Zusendung einer Kopie des Installationsattests (VdS 2495) zu melden,
- k) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit innerhalb von 12 Stunden erreichbar sein muss, zu unterhalten,
- l) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die von ihm installierten Sicherungseinrichtungen instand zu halten. Er hält hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,
- m) Beschädigungen und Störungen an VdS-erkannten Sicherungseinrichtungen innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beseitigen oder für angemessene Ersatzmaßnahmen zu sorgen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z.B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die Sicherungseinrichtung von ihm regelmäßig instand gehalten wurde,
- n) beim Betreiber eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die VdS-Zertifizierungsstelle – nach vorheriger Terminabsprache – die installierten mechanischen Sicherungseinrichtungen überprüfen darf,
- o) bei der Überprüfung von mechanischen Sicherungsmaßnahmen festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind,
- p) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, unverzüglich und

schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Änderung der Firmierung, Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft oder weiterer Fachkräfte, Kündigung von Kooperationsverträgen, Entzug der Lieferzusagen für wichtige Sicherungseinrichtungen.

5.2 Voraussetzungen für die vorläufige Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.2 vom Auftraggeber benannte hauptverantwortliche Fachkraft und ggf. ihr Stellvertreter müssen ihre Qualifikation durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft wird in der Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichterfirmen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik, VdS 2236 beschrieben.

5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte

Die Prüfung muss ergeben, dass der Auftraggeber die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Leistungen fachgerecht ausführen kann. Hierfür müssen ausreichend Ersatzteile sowie die erforderlichen Werkzeuge für Einbau und Instandhaltung zur Verfügung stehen. Ferner müssen die aktuellen VdS-Richtlinien (siehe Abschnitt 3) und aktuelle Einbauvorschriften der Hersteller von mechanischen Sicherungseinrichtungen vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes muss gewährleistet sein.

5.3 Erteilung der vorläufigen Anerkennung

Die vorläufige Anerkennung wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 18 Monaten und den Leistungsumfang erteilt, für den der Auftraggeber die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen hat. Ferner wird der geografische Tätigkeitsbereich

von der VdS-Zertifizierungsstelle auf Grundlage der Anzahl der Mitarbeiter und der Servicefahrzeuge mittels der entsprechenden zweistelligen Postleitzahlenbereiche (die ersten zwei Ziffern der fünfstelligen Postleitzahlen) festgelegt und im Zertifikat über die vorläufige Anerkennung aufgeführt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Voraussetzungen für die Anerkennung

5.4.1 Nachweis von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der vorläufigen Anerkennung alle ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen, für die ein Installationsattest (VdS 2495) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Installationsattests melden. Innerhalb der ersten 12 Monate nach Erteilung der vorläufigen Anerkennung müssen mindestens zwei fachgerecht ausgeführte mechanische Sicherungsmaßnahmen bei Haushalten, Geschäften oder Betrieben nachgewiesen werden.

5.4.2 Überprüfung von ausgeführten mechanischen Sicherungseinrichtungen

Von den von der Errichterfirma nachgewiesenen ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel zwei von der VdS-Zertifizierungsstelle vor Ort auf Übereinstimmung mit den VdS-Richtlinien (VdS 0691, VdS 2333 und VdS 2357) überprüft.

5.5 Erteilung der Anerkennung

Sofern bei den Überprüfungen der ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen durch die VdS-Zertifizierungsstelle keine Mängel festgestellt und die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden, erhält die Errichterfirma eine Anerkennung für 4 Jahre. Werden Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb von zwei Monaten von der Errichterfirma auf eigene Kosten behoben werden, sofern die Mängel von der Errichterfirma

zu verantworten sind. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss der VdS-Zertifizierungsstelle schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von der VdS-Zertifizierungsstelle (in der Regel vor Ort) überprüft. Bei geringfügigen Mängeln (im Einzelfall auch bei erheblichen Mängeln) erhält die Errichterfirma nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Mängelbeseitigung eine Anerkennung für 4 Jahre. Die Laufzeit der Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der vorläufigen Anerkennung an.

5.6 Verlängerung der Anerkennung

5.6.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Verlängerungsauftrag sind ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für den Geschäftsführer und die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – für ihren Stellvertreter beizufügen.

5.6.2 Nachweis von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen, für die ein Installationsattest (VdS 2495) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Installationsattests melden. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung müssen mindestens zwei fachgerecht ausgeführte mechanische Sicherungsmaßnahmen bei Haushalten, Geschäften oder Betrieben nachgewiesen werden.

5.6.3 Überprüfung von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen

Von den von der Errichterfirma nachgewiesenen ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel zwei von der VdS-Zertifizierungsstelle vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Planung und Einbau (VdS 2357) überprüft. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung erfolgt dann sinngemäß wie in Abschnitt 5.5 beschrieben.

5.7 Änderung der Anerkennung

5.7.1 Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft

Das Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang A) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.2 als Nachfolger zu benennen.

Dem Auftrag sind folgende Unterlagen für den Nachfolger beizufügen:

- a) Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge)
- b) Detaillierte Schulungsnachweise (siehe Abschnitt 5.1.1 f)
- c) Nachweis über die Qualifikation (siehe Abschnitt 5.1.2)
- d) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung (sofern in Abschnitt 5.1.1 e) vorgesehen)

Je nach Qualifikation des Nachfolgers müssen zusätzliche Fachkräfte benannt werden (siehe Abschnitt 5.1.4).

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue hauptverantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Für die Übergangszeit muss der VdS-Zertifizierungsstelle eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der hauptverantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

5.7.2 Änderung der Firmierung der Errichterfirma

Jede Änderung der Firmierung der Errichterfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Vordruck (Anhang A) zu übersenden:

- a) Bescheinigung über die Eintragung der neuen Firma in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- b) Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis (entfällt bei Kapitalgesellschaften)

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich folgende Unterlagen für die neue Firma zu übersenden:

- c) Nachweis der Bonität gemäß Abschnitt 5.1.1 c)
- d) Lieferzusagen der einzelnen Lieferanten von Sicherungseinrichtungen gemäß Abschnitt 5.1.1 g)
- e) Muster des Instandhaltungsvertrags für mechanische Sicherungseinrichtungen
- f) Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterfirma für mechanische Sicherungseinrichtungen an die neue Firma abtritt
- g) Erklärung der neuen Firma, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt

Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.3 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Leistungsumfangs

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs der Errichterfirma können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang A) beauftragt werden. Welche Unterlagen dem Auftragsformular beizufügen sind, ist im Einzelfall mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.7.4 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Die neue Betriebsstätte kann von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen werden. Weiterhin wird eine Überprüfung des geografischen Tätigkeitsbereichs (siehe Abschnitt 5.3) durchgeführt.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Errichterfirma mechanische Sicherungsmaßnahmen attestiert werden, die einen oder mehrere schwerwiegende Mängel oder mehrere erhebliche Mängel aufweisen,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Errichterfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z.B. unlautere Werbung),
- d) die Errichterfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der Errichterfirma schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterfirma für mechanische Sicherungseinrichtungen muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Errichterfirma erfolgen, die nicht durch den Aner-

kennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Errichterfirma darf auf ihre VdS-Anerkennung (auch auf die vorläufige Anerkennung) mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-anerkannte Errichterfirma für mechanische Sicherungseinrichtungen

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung der Errichterfirma übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit der ausgeführten mechanischen Sicherungseinrichtungen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren, welche die Errichterfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für mechanische Sicherungseinrichtungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der Errichterfirma, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadensersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist die Errichterfirma verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen oder der Betriebsstätte aus Gründen, die die Errichterfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Errichterfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Errichterfirma vereinbart werden konnten.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vergabe von Unteraufträgen

Der Errichterfirma ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von mechanischen Sicherungseinrichtungen stehen, an andere VdS- anerkannte Errichterfirmen oder an Kooperationspartner zu vergeben. Das Attest ist immer von der Errichterfirma auszustellen, die den Auftrag zur Errichtung der mechanischen Sicherungseinrichtungen angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

11.3 Verwendung von Attesten

Das Installationsattest VdS 2495 darf von VdS- anerkannten Errichterfirmen unter Verwendung folgender Hilfsmittel erstellt werden:

- a) Attestvordruck VdS 2495 (Bezugsquelle siehe Abschnitt 3) oder
- b) von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisierte Software zur Attestierung von mechanischen Sicherungseinrichtungen oder
- c) von der Errichterfirma selbst erstellter Attestvordruck (analog zu VdS 2495), welcher zuvor von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisiert wurde.

11.4 Vorabprüfung von Attesten

Die Entgegennahme von Attesten durch die VdS-Zertifizierungsstelle beinhaltet nicht, dass sie auf Einhaltung der VdS-Richtlinien überprüft werden. Dies geschieht in der Regel erst bei einer Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen vor Ort. Eine Vorabprüfung von Attesten (z.B. während der Projektierungsphase) kann auf Wunsch erfolgen. Eine solche Vorabprüfung wird besonders vorläufig anerkannten Errichterfirmen zur Vermeidung von Projektierungsfehler dringend empfohlen.

11.5 Vertraulichkeit

Die Errichterfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsverfahren zu gewähren.

Die VdS-Zertifizierungsstelle ist berechtigt, dem Betreiber von attestierten Sicherungsmaßnahmen oder seinem Versicherer die Ergebnisse der Überprüfung von ausgeführten mechanischen Sicherungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5.4.2 bzw. 5.6.3 mitzuteilen.

11.6 EDV-Erfassung

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS- anerkannten Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.7 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen – die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen“ (VdS 2462) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Bitte geben Sie die Postleitzahlenbereiche an, in denen Sie tätig werden möchten. Beachten Sie, dass Sie Ihren Kunden per Instandhaltungsdienst anbieten müssen (z.B. bei Problemen mit der Absicherung) innerhalb von 24 Stunden für Reparatur/Nachbesserung Sorge zu tragen. Ein Umkreis um die Betriebsstätte von weniger als 200 km hat sich hier bewährt.
- ② Bitte geben Sie an, seit wann Sie im Bereich der mechanischen Sicherungstechnik tätig sind.
- ③ Beschreiben Sie bitte, welcher Beschäftigung Sie in der Betriebsstätte überwiegend nachgehen.
- ④ Bitte Titel angeben, z.B.: staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Ing. (grad.) oder Meister.
- ⑤ Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ⑥ Sofern der gewünschte Leistungsumfang gemäß Kopfbereich des Anhangs A nicht von der hauptverantwortlichen Fachkraft abgedeckt wird, tragen Sie hier bitte die erfragten Informationen ein. Sofern Sie mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, fügen Sie bitte eine Kopie des Kooperationsvertrags bei. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt 5.1.1.
- ⑦ Wenn der gewünschte Leistungsumfang gemäß Kopfbereich des Anhangs A (oder Teile davon) von berufsfremden Personen abgedeckt werden soll, geben Sie bitte die Ausbildung und die Berufserfahrung im Bereich der Sicherungstechnik detailliert an. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich die Überprüfung der Fachkunde berufsfremder Personen vor.
- ⑧ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 5. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigelegte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⑨ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ⑩ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neu gegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewerberegister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigelegt werden.
- ⑪ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Bilanz: 12 Monate).
- ⑫ Nicht erforderlich bei Verlängerungsaufträgen (falls unverändert).
- ⑬ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der mechanischen Sicherungstechnik (z.B. Zeugnisse) und die Kompetenzen (z.B. Stellenbeschreibung) beifügen.
- ⑭ Nur bei Übertragung/Verkauf der Anerkennung erforderlich.

6	Hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Beschäftigt seit			
	Berufliche Ausbildung ④			
	Ausbildung in mechanischen Sicherheitstechnik ⑤			
	Bisherige Praxis bei der Errichtung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen			
7	Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte – falls vorhanden			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Beschäftigt seit			
	Berufliche Ausbildung ④			
	Ausbildung in der mechanischen Sicherheitstechnik ⑤			
	Bisherige Praxis bei der Errichtung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen			
8	Weitere Fachkräfte oder Kooperationspartner für den gewünschten Leistungsumfang ⑥ ⑦			
	Fachkraft Nr. 1			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Beschäftigt seit			
	Berufliche Ausbildung ④			
	Ausbildung in der mechanischen Sicherheitstechnik ⑤			
		Bisherige Praxis bei der Errichtung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen		
	Fachkraft Nr. 2			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Beschäftigt seit			
	Berufliche Ausbildung ④			
	Ausbildung in der mechanischen Sicherheitstechnik ⑤			
		Bisherige Praxis bei der Errichtung von mechanischen Sicherheitseinrichtungen		
	Kooperationspartner Nr. 1			
	Name der Firma, Straße, PLZ und Ort			
	Name, Vorname der Fachkraft des Kooperationspartners		Geburtsdatum	
	Fachkraft beschäftigt beim Kooperationspartner seit			
	Berufliche Ausbildung der Fachkraft ④			

Ausbildung der Fachkraft in der mechanischen Sicherungstechnik ⑤			
Bisherige Praxis der Fachkraft bei der Errichtung von mechanischen Sicherungseinrichtungen			
Kooperationspartner Nr. 2			
Name der Firma, Straße, PLZ und Ort			
Name, Vorname der Fachkraft des Kooperationspartners		Geburtsdatum	
Fachkraft beschäftigt beim Kooperationspartner sei			
Berufliche Ausbildung der Fachkraft ④			
Ausbildung der Fachkraft in der mechanischen Sicherungstechnik ⑤			
Bisherige Praxis der Fachkraft bei der Errichtung von mechanischen Sicherungseinrichtungen			
9	Beigefügte Unterlagen ⑧		
Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beigefügt:			
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister ⑨ ⑫ <input type="checkbox"/>			
Auskunft aus dem Gewereregister ⑩ ⑫ <input type="checkbox"/>			
Unbedenklichkeitsbescheinigung des zust. Finanzamts, Bankauskunft oder testierte Bilanz ⑪ ⑫ <input type="checkbox"/>			
Lieferzusage(n) der einzelnen Lieferanten von Sicherungsmaßnahmen ⑪ ⑫ <input type="checkbox"/>			
Muster des Instandhaltungsvertrags ⑫ <input type="checkbox"/>			
Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung der hauptverantwortlichen Fachkraft und – sofern vorgesehen – ihren Stellvertreter (z.B. auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung) ⑫ <input type="checkbox"/>			
Polizeiliches Führungszeugnis für den Geschäftsführer sowie für die hauptverantwortliche Fachkraft und ihren Stellvertreter (sofern vorgesehen) ⑪ <input type="checkbox"/>			
Nachweis über die Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft ⑫ ⑬ <input type="checkbox"/>			
Schulungsnachweis(e) für die hauptverantwortliche Fachkraft ⑫ <input type="checkbox"/>			
Nachweis über die Qualifikation der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft (sofern vorgesehen) ⑫ ⑬ <input type="checkbox"/>			
Schulungsnachweis(e) für die stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft (sofern vorgesehen) ⑫ <input type="checkbox"/>			
Nachweise über die Qualifikation der weiteren Fachkräfte ⑫ <input type="checkbox"/>			
Abtretungserklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers ⑭ <input type="checkbox"/>			
Übernahmeerklärung des neuen Anerkennungsinhabers ⑭ <input type="checkbox"/>			
10	Verpflichtungen		
Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für mechanische Sicherungseinrichtungen“, VdS 2462 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkennen(n) sie als Vertragsbestandteil an.			
_____		_____	
Datum		Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers	



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.